

Besondere Vereinbarung Elektronikversicherung – E-Ladestationen ROSA-PREMIUM (BV 9963)

| | | | |
|-----|---|-----|--|
| 1. | Vertragsgrundlage | 9. | Mehrkosten durch Technologiefortschritt |
| 2. | Versicherte und nicht versicherte Sachen | 10. | Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang |
| 2.1 | Versicherte Sachen | 11. | Erdbeben |
| 2.2 | Nicht versicherte Sachen | 12. | Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall |
| 3. | Versicherte Gefahren und Schäden | 13. | Werkstattaufenthalte und Transporte |
| 4. | Versicherungsort | 14. | Selbstbeteiligung |
| 5. | Versicherte Kosten | 15. | Innere Unruhen |
| 5.1 | Standardkosten | 16. | Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall |
| 5.2 | Sofortiger Reparaturbeginn | 17. | Leistungs-Upgrade-Garantie |
| 5.3 | Schadensuchkosten | 18. | Bestklausel |
| 5.4 | Feuerlöschkosten inklusive Gebühren | 19. | Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel |
| 5.5 | Fundamente | 20. | Garantie GDV-Mindeststandard |
| 5.6 | Bereitstellungskosten für Ersatzanlagen im Versicherungsfall | 21. | Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit Regressverzicht |
| 5.7 | Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile | 22. | Regressverzicht |
| 6. | Vorsorgeversicherung | | |
| 7. | Jahresmeldung für Veränderungen | | |
| 8. | Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Neuwert/Listenpreis) | | |

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind gemäß Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 die im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen E-Ladestationen (Ladesäule, Wallbox, Stromtankstelle).

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Prototypen oder Nullserien (z.B. Versuchs- oder Erprobungsanlagen);
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) Verschleißteile (z.B. Sicherungen, Lichtquellen oder Batterien);
- e) Verlängerungskabel, nicht fest installierte Anschlussleitungen sowie Ladekabel- und Stecker.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet gemäß Abschnitt "A" § 2 ABE 2011 Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter inkl. Sabotage und Vandalismus;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung;
- g) Erdbeben (bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR);
- h) Innere Unruhen (Klausel 1236)

4. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht gemäß Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 nur innerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstückes (Versicherungsort).

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten E-Ladestation zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bewegt oder transportiert werden müssen.

5. Versicherte Kosten

5.1 Standardkosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Zusätzlich sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch Daten und Programme inklusive Datenträger gemäß Klausel 1928 (Softwareversicherung) mitversichert.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Außerdem ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

Die nachfolgend genannten Kosten sind insgesamt je Versicherungsfall bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 6 bleibt unberücksichtigt), maximal 50.000 EUR, auf Erstes Risiko versichert:

- Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) ABE 2011)
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 b) ABE 2011)
- Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 c) ABE 2011)
- Luftfrachtkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 d) ABE 2011)
- Bergungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 e) ABE 2011)
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)
- Sachverständigenkosten (Abschnitt "A" § 9 Nr. 6 ABE 2011), sofern der ersatzpflichtige Schaden mehr als 25.000 EUR beträgt.

5.2 Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 20.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 ABE 2011), insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

5.3 Schadensuchkosten

Mitversichert gelten bis 10.000 EUR - auf Erstes Risiko - die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).

5.4 Feuerlöschkosten inklusive Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.

5.5 Fundamente

Fundamente der versicherten Sachen sind bis zu 1.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

5.6 Bereitstellungskosten für Ersatzanlagen im Versicherungsfall

Fällt eine versicherte Sache aufgrund eines versicherten Schadens aus, so sind Bereitstellungskosten für benötigte Ersatzanlagen bis zu einer Summe von 2.500 EUR versichert.

5.7 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer bis zu 1.000 EUR - auf Erstes Risiko - auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

6. Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Nr. 7) innerhalb der versicherten Anlagen sind mitversichert. Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme zuzüglich 50 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

7. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzugekommene/weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 6) für das laufende Jahr.

8. Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Neuwert/Listenpreis)

Maßgeblich für die Bildung der Versicherungssumme ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sachen im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage). Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben dabei stets unberücksichtigt. In Abänderung zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 7 ABE 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 30 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

9. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2011 ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschritts in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

10. Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 beginnt die Haftung des Versicherers bereits vor Betriebsfertigkeit und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (Abschnitt "A" § 4 ABE 2011).

11. Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 e) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Erdbeben bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 50.000 EUR.

12. Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall

Wird im Versicherungsfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

13. Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, gelten für versicherte Sachen mitversichert.

14. Selbstbeteiligung

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 9 ABE 2011 wird der nach Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 bis 8 und 10 ABE 2011 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die hierfür jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

15. Innere Unruhen

Innere Unruhen gemäß Klausel 1236 gelten bis zur Höhe der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme mitversichert.

16. Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall

In Abänderung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 und 3 ABE 2011 verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

17. Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

18. Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der INTER Allgemeine Versicherung AG allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren neu abgeschlossen wird.

19. Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen. Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

20. Garantie GDV-Mindeststandard

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2011 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.

21. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer bis zu einer Versicherungsleistung von 25.000 EUR auf die gemäß Abschnitt "A" § 7 Nr. 8 ABE 2011 vorgesehene Kürzung der Leistung.

Die Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten (z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt. .

Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

22. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.